

solche Entscheidung würde ja offenbar die Bürgerrechtsstreitigkeit zur einen Hälfte erledigt. So lange daher die Gemeinde Stans nicht im Bürgerrechtsprozesse vor dem Bundesgerichte dem fraglichen Kinde ein anderweitiges Bürgerrecht ausgemittelt, resp. die Verpflichtung einer andern Gemeinde dasselbe anzuerkennen, dargethan hat, muß sie dasselbe als ihren Bürger anerkennen und behandeln. Im Bürgerrechtsprozesse vor dem Bundesgerichte dann, sofern die Gemeinde Stans einen solchen wirklich einleitet, wird zu entscheiden sein, ob die singuläre Bestimmung des nidwaldenschen Rechtes, daß uneheliche Kinder von Ehefrauen oder Wittwen u. s. w. nicht das durch Heirath erworbene, sondern das ursprüngliche Bürgerrecht der Mutter erhalten, auch über das Kantonsgebiet hinaus Geltung beanspruchen könne oder ob nicht vielmehr außerkantonale Gemeinden sich darauf berufen können, daß die Mutter durch ihre Verehelichung, allgemeiner Rechtsregel gemäß, ihr ursprüngliches Bürgerrecht definitiv verloren habe und dasselbe also nicht mehr auf später geborene Kinder übertragen könne.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird dahin als begründet erklärt, daß das angefochtene Urtheil des Kantonsgerichtes von Nidwalden vom 20. Dezember 1882 insoweit aufgehoben wird, als es ausspricht, die Armenverwaltung von Stans sei nicht verpflichtet, das von der Regina Flüher geb. Williger am 24. Juni 1882 geborene Kind Katharina als Armenbürgerin von Stans anzuerkennen; im übrigen wird der Rekurs abgewiesen.

II. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.

Extradition de criminels et d'accusés.

32. Urtheil vom 4. Mai 1883 in Sachen
Kaspar Schuler-Müller.

A. Um in einem gegen ihn von Fridolin Schuler-Schmid, Fabrikanten in Wegikon, Kantons Zürich, angehobenen Injurien-

prozesse den Beweis der Wahrheit erbringen zu können, hatte der Rekurrent Kaspar Schuler-Müller in Glarus gegen den Fridolin Schuler-Schmid bei den glarnerischen Gerichten im Jahre 1882 Strafflage wegen eines angeblich im Jahre 1865 zum Nachtheile des Vaters des Rekurrenten begangenen Betruges erhoben. F. Schuler-Schmid weigerte sich nun aber, vor dem glarnerischen Gerichte zu erscheinen und erklärte, sich vor dem Richter seines Wohnortes verantworten zu wollen. Daraufhin richtete die Ständekommission des Kantons Glarus auf Wunsch des dortigen Kriminalgerichtes ein Auslieferungsbegehren an den Regierungsrath des Kantons Zürich. Dieser beschloß indeß am 28. Oktober 1882, die Auslieferung des F. Schuler-Schmid unter Berufung auf Art. 1, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 abzulehnen, indem er gleichzeitig bemerkte: es sei auch kein Grund vorhanden, den Straffall ohne weiters den kompetenten Strafuntersuchungsbehörden des Kantons Zürich zu überweisen, vielmehr sei lediglich die Anhebung der Strafflage in diesem Kanton zu gewärtigen, denn nach zürcherischem Rechte scheine die erhobene Strafflage unzulässig zu sein; entweder nämlich stehe derselben entgegen, daß ein im Jahre 1871 wegen der gleichen Handlung im Kanton Glarus eingeleitetes Verfahren am 22. August 1871 sistirt worden sei und neue, zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens berechtigende, Gründe überall nicht vorliegen, oder aber, sofern man von diesem Verfahren absehe, sei die Strafflage verjährt.

B. Nachdem der Anwalt des Rekurrenten durch das Kriminalgericht von Glarus von diesem Bescheide des Regierungsrathes des Kantons Zürich am 10. November 1882 Kenntniß erhalten und nachdem im ferneren die Ständekommission des Kantons Glarus es abgelehnt hatte, ein vom Rekurrenten eingereichtes, eine neuerliche Erwägung der Sache anregendes, Memorial dem Regierungsrathe des Kantons Zürich zu übermachen, ergriff derselbe mit Rekurschrift vom 9. Januar 1883 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht; er stellt den Antrag: das Bundesgericht möge im Anschluß an Art. 59 lit. a des Gesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege und Art. 1 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern und Ange-

schuldigten jenen Bescheid aufheben und die h. Regierung von Zürich zur Erfüllung ihrer Bundespflichten anhalten. Zur Begründung bemerkt er: Daß die Weigerung der Regierung des Kantons Zürich, den F. Schuler-Schmid auszuliefern, so wie sie vorliege, eine materiell unbegründete, mit Art. 1 des Bundesgesetzes über Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten unvereinbare sei, liege auf der Hand; auch sei, was einzig etwa bestritten werden könnte, der Rekurrent zur Beschwerde legitimirt. Denn es handle sich in concreto nicht nur um die Verfolgung eines von Staates wegen zu verfolgenden Verbrechens, sondern gleichzeitig auch um seine, des Rekurrenten, Vertheidigung in dem von F. Schuler-Schmid gegen ihn angestregten Injurienprozesse, zu welchem der Kriminalprozeß in einem präparatorischen Verhältnisse stehe. Der Injurienprozeß aber sei, zumal nach glarnerischem Rechte, *juris privati* und nicht *juris publici*, denn es handle sich dabei um Privatrechte und Interessen.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde beantragt der Regierungsrath des Kantons Zürich, das Bundesgericht wolle die Beschwerde des K. Schuler-Müller aus dem formellen Grunde der mangelnden Aktivlegitimation, eventuell wegen materieller Unbegründetheit abweisen, indem er ausführt: Dem Denunzianten K. Schuler-Müller könne gewiß vernünftigerweise ein Beschwerderecht gegen den Bescheid vom 28. Oktober 1882 nicht zugestanden werden, sondern es stünde ein solches nach Art. 10 des Auslieferungsgesetzes nur der requirirenden Regierung zu, die ihrerseits eine Beschwerde nicht erhoben habe. Auch sachlich sei die Regierung von Zürich nach Art. 1 des Auslieferungsgesetzes befugt gewesen, die Auslieferung des seit einer Reihe von Jahren im Kanton niedergelassenen F. Schuler-Schmid zu verweigern. Daß sie den Fall nicht gleichzeitig an die kompetenten kantonalen Strafuntersuchungsbehörden zur Untersuchung verwiesen habe, habe seinen Grund darin, daß ihr eben die Straflage als unzulässig erschienen sei und daß übrigens die Standeskommission des Kantons Glarus ihr das auf Wunsch des dortigen Kriminalgerichtes gestellte Auslieferungsbegehren bloß zur „Begleitung“ mitgetheilt habe.

Der Rekursbeklagte F. Schuler-Schmid führt im wesentlichen

die nämlichen Momente aus, indem er noch beifügt, daß sich auch die Frage aufwerfen lasse, ob der Rekurs nicht verspätet sei, denn der angefochtene Bescheid der Regierung des Kantons Zürich sei der glarnerischen Standeskommission gewiß vor dem 10. November 1882 mitgetheilt worden; demnach sei die 60tägige Rekursfrist des Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege nicht innegehalten.

D. Replikando bekämpft der Rekurrent in ausführlicher Eingabe die Aufstellungen der Regierung von Zürich und des Rekursbeklagten, indem er namentlich bemerkt: Nach Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege seien auch Private zum staatsrechtlichen Rekurse wegen Verletzung ihnen bundesrechtlich oder verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte legitimirt und hier handle es sich um Verletzung eines solchen dem Rekurrenten gewährleisteten Rechtes; denn das Auslieferungsbegehren sei auf sein Betreiben und mit Rücksicht auf seine Vertheidigung im Injurienprozeß gestellt worden. Nach Art. 1 des Auslieferungsgesetzes habe die Regierung von Zürich nicht zu prüfen gehabt, ob etwa die Straflage verjährt sei, was übrigens durchaus nicht der Fall sei, sondern sie habe die Auslieferung ohne weiteres bewilligen müssen, sofern sie nicht die Verfolgung und Bestrafung des Requirirten selbst habe übernehmen wollen. Die Einrede der Verspätung des Rekurses sei unbegründet; denn selbstverständlich komme für die Berechnung der Rekursfrist, sofern Rekurrent überhaupt zur Beschwerde legitimirt sei, die Mittheilung des angefochtenen Bescheides an ihn und nicht diejenige an die Standeskommission in Betracht, und es sei demnach die Rekursfrist gewahrt; übrigens habe der Rekursbeklagte nicht einmal nachgewiesen, daß die Mittheilung an die Standeskommission vor dem 10. November 1882 stattgefunden habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Einwendung der Verspätung des Rekurses ist nicht begründet, denn selbstverständlich läuft dem Rekurrenten, sofern er zur Beschwerde überhaupt legitimirt ist, die Frist zum Rekurse vom Tage der Eröffnung des angefochtenen Beschlusses an ihn resp. an seinen Vertreter an und es ist demnach die Rekursfrist gewahrt.

2. Dagegen kann allerdings keinem Zweifel unterliegen, daß der Refurs unbegründet bezw. der Refurrent zur Beschwerde nicht legitimirt ist. Denn das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern und Angeeschuldigten begründet, wie das Bundesgericht bereits früher ausgesprochen hat (s. Entscheidung in Sachen Wüthrich, Amtliche Sammlung VI, S. 80), abgesehen von dem Rechte des Requirirten auf Innehaltung des gesetzlichen Verfahrens, Rechte und Pflichten nur zwischen den Kantonen, keineswegs dagegen individuelle Rechte der einzelnen, bei einer Strafuntersuchung direkt oder indirekt, als Beschädigte, Denunzianten, u. dgl. betheiligten Bürger. Nur der die Strafverfolgung betreibende Kanton und nicht ein einzelner Bürger ist, wie übrigens aus der Natur der Sache von selbst folgt, zur Stellung eines Auslieferungsbegehrens berechtigt; nur dem betreffenden Kanton und nicht dem Denunzianten oder Damnisfikaten steht also auch das Recht zu, sich über die Abweisung eines solchen Begehrens beim Bundesgerichte zu beschweren.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

III. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

33. Urtheil vom 4. Mai 1883 in Sachen
Meinrada Kuriger.

A. Meinrada Kuriger, geb. Steinauer in Einsiedeln, welche auf ihr eigenes Begehren unter geordnete Vormundschaft gestellt worden war, machte bei dem Bezirksgerichte Hölse, Kantons Schwyz, eine Ehescheidungsklage gegen ihren Ehemann Josef Kuriger, wohnhaft an der Halten, Gemeinde Freienbach, anhängig. Auf Einwendung des Beklagten hin erkannte das Bezirksgericht Hölse am 31. Januar 1883, unter Verurtheilung der Klägerin in die Kosten, der Beklagte sei der Einantwortung auf die klägerische Rechtsfrage einstweilen entbunden, weil nach

§ 53 der kantonalen Civilprozeßordnung Handlungsunfähige, insbesondere Bevogtete, vor Gericht durch ihre Vormünder vertreten sein müssen, was im gegebenen Falle nicht beobachtet sei. Diese Entscheidung wurde auf ergriffenen Rekurs von der Justizkommission des Kantons Schwyz durch Bescheid vom 9. Februar 1883, unter Verurtheilung der Klägerin zu einer Rekurskostenentschädigung von 10 Fr. an den Beklagten, bestätigt; in dem Entscheide wird u. A. bemerkt: „Auch bei Ehescheidungsklagen zu welchen unbedingt das Recht den Ehegatten gewährt sein muß, darf vom Gerichte verlangt werden, daß dieselben, sofern sie unter Bevogtigung stehen, durch ihren Vogt im Prozeß vertreten werden müssen, bis und so lange nicht dargethan ist, daß der Vogt aus Renitenz nicht erscheinen will, oder die Vormundschaftsbehörde eine Vollmacht verweigert, was hier nicht nachgewiesen.“

B. Gegen diesen Entscheid ergriff Meinrada Kuriger den Rekurs an das Bundesgericht; sie führt aus: Das Recht, auf Ehescheidung zu klagen, wie dasselbe in Art. 43—57 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe normirt werde, sei ein höchst persönliches Recht, dessen Ausübung nicht von dem Belieben eines Vormundes oder einer Vormundschaftsbehörde abhängen könne; dies sei auch vom Regierungsrathe des Kantons Schwyz bereits in einem frühern Falle der Eheleute Kamer, vermitteltst Beschluß vom 14. Juni 1878 unter Gurtheilung durch das Bundesgericht anerkannt worden. Daher werde beantragt, das Bundesgericht möchte erkennen:

1. Es seien die rekurrirten Bescheide aufzuheben.
2. Habe Rekursbeteiligter die seither erlaufenen Kosten zu tragen.

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt die Justizkommission des Kantons Schwyz im Wesentlichen: Sie sei ganz damit einverstanden, daß das Recht, auf Ehescheidung zu klagen, ein höchst persönliches sei und dessen Ausübung materiell nicht von dem Belieben eines Vormundes oder einer Vormundschaftsbehörde abhängig gemacht werden könne. Allein das schwyzerische Gesetz verlange als Prozeßform, daß handlungsunfähige Personen vor Gericht durch ihre Vormünder